

## **Satzung**

### **der Freien Wählergruppe Wolken e.V. in der Ortsgemeinde Wolken.**

#### **§1 Name und Kurzbezeichnung**

Die Freie Wählergruppe führt den Namen " Freie Wählergruppe Wolken e.V. " mit der Kurzbezeichnung " **FWG** ".

#### **§2 Sitz**

Die FWG hat ihren Sitz in Wolken.

#### **§3 Ziel und Zweck**

1. Die FWG ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler, die frei und unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der wahlberechtigten Bevölkerung der Ortsgemeinde Wolken im Ortsgemeinderat von Wolken anstrebt.
2. Die FWG hat den Zweck, bei der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken.
3. Sie bekennt sich zur freiheitlichen Verfassung des demokratischen Rechtsstaates.
4. Die FWG soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der FWG können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und dafür Gewähr bieten, daß sie sich zum Ziel und Zweck der FWG bekennen. Die Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei schließt die Mitgliedschaft in der FWG nicht aus.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Sie beginnt mit dem Datum der Aufnahmebestätigung.

#### **§5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, der schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären ist, oder durch Ausschluß. Der Austritt tritt mit Eingangsdatum der Austrittserklärung beim geschäftsführenden Vorstand in Kraft. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied der FWG ihr Ansehen schädigt, ihren Zielen zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder öffentlich Stellung im Namen des Vorstands der FWG nimmt, ohne dazu ermächtigt zu sein.

## **§6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der FWG und besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienen Mitgliedern. Einberufung und Tagesordnungspunkte werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor den angesetzten Termin; die Frist kann in dringenden Fällen auf 4 Tage verkürzt werden und in Ausnahmefällen ohne Einhaltung einer Frist durch persönliche Benachrichtigung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand hat auch dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

## **§7 Vorstand, Bewerber und Nachfolger für den Wahlvorschlag**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem zweiten und dritten Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassierer - diese fünf Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand - und zwei Beisitzern.

Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, Bewerber und Nachfolger für den Wahlvorschlag kann nicht werden oder sein, wer Mitglied in einer Partei, einer freien Wählergruppe oder sonstigen parteiähnlichen Vereinigung ist, die mit der FWG im Wettbewerb um einen Sitz im Ortsgemeinderat von Wolken steht.

Der 1. Vorsitzende vertritt die FWG nach innen und nach außen. Er beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands, des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein.

Vertretung des 1. Vorsitzenden erfolgt in der in §7, 2. Satz aufgeführten Reihenfolge.

## **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstands. Sie erfolgt schriftlich und geheim.
2. Wahl der Bewerber und Nachfolger für den Wahlvorschlag zur Ortsgemeinderatswahl. Sie erfolgt schriftlich und geheim.
3. Wahl der Kassenprüfer für die jährlich durchzuführende Kassenprüfung.
4. Beschlußfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung sowie deren Änderung.
5. Beschlußfassung über die fristgerecht eingereichten Anträge.
6. Beschlußfassung über Änderungen zu eingereichten Anträgen.
7. Festsetzung des Beitrags.

Wahlergebnisse und Beschlüsse werden von dem Vorsitzenden festgestellt und vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist von beiden zu unterschreiben.

## **§9 Ordnungmaßnahmen**

Gegen Mitglieder sind folgende Ordnungsmaßnahmen durch den geschäftsführenden Vorstand möglich:

1. Verwarnung,
2. Ausschluß.

Sofern ein Mitglied in schriftlicher Form gegen eine das Mitglied betreffende Ordnungsmaßnahme Stellung nimmt, ist diese Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn die geänderte Satzung im Rahmen der Gesetze, Verordnungen, und anzuwendenden Vorschriften bleibt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist die Mitgliederversammlung auf der nächsten Versammlung zu diesem Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Darauf ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.

## **§11 Abschluß von Rechtsgeschäften**

Rechtsgeschäfte für die FWG dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand ermächtigte Personen abschließen.

## **§12 Haftung**

Für Schulden der FWG haftet gemäß § 54 BGB nur das Vermögen der FWG. Diese Bestimmung muß in alle Verträge, die ermächtigte Personen für die FWG abschließen, mit aufgenommen werden.

## **§13 Beitrag**

Der Beitrag ist dem Kassierer mindestens vierteljährlich für drei Monate im voraus zu bringen oder auf das Konto der FWG zu überweisen bzw. einzuzahlen.

## **§14 Auflösung**

Die Auflösung der FWG kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist entsprechend §10 zu verfahren.

Das Vermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

## **§15 Schlußbestimmung**

Soweit durch diese Satzung und die Geschäftsordnung nichts gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung tritt am 21.12.1982 in Kraft.

Diese Satzung wurde zuletzt geändert am 21.03.1999.

\* \* \*